

Anordnung über tafelförmige Süßwaren.

Vom 19. November 1957

Auf Grund des § 5 Nr. 1, 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I S. 488) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Tafelförmige Süßwaren sind Zuckerwaren. Sie werden in Form massiver Tafeln aus Verbrauchszucker (Saccharose) und Stoffen hergestellt, die bei der Zuckerwarenherstellung erlaubt und üblich sind.

(2) Sie werden zugelassen als:

- a) Süßtafeln mit einem Gehalt an Kakaobestandteilen bis zu 5 %;
- b) Dessert-Tafeln mit einem Gehalt an Kakaobestandteilen von mehr als 7 bis höchstens 10 %.

§ 2

(1) Bei der Herstellung tafelförmiger Süßwaren ist der Zusatz der für Zuckerwaren zugelassenen Stoffe mit folgenden Einschränkungen statthaft:

- a) gehärtetes Pflanzenfett oder gehärteter Waltran (Klarschmelzpunkt 37° C) höchstens 30 %[>], bezogen auf das Gesamtgewicht;
- b) Gebäckstückchen (Biskuit, Keks, ungefüllte Waffeln, Zwieback) deren Hauptmenge ein Sieb von 2,5 mm Maschenweite nicht passieren darf.

(2) Verboten ist bei der Herstellung tafelförmiger Süßwaren insbesondere die Mitverwendung von:

- a) mehr Kakaobestandteilen, als gemäß § 1 Abs. 2 zugelassen sind;
- b) Kakaoschalen;
- c) Kakaogrüs;
- d) feinerriebenen und gemahlenem Gebäck (Hauptmenge unter 2,5 mm Durchmesser);
- e) Getreideerzeugnissen und Hülsenfrüchten aller Art, ausgenommen unzerkleinerter Puffreis, Erdnüsse, Vollsoja;
- f) Preßkuchen und Extraktionsrückständen;
- g) Lebensmittelfarben;
- h) Füllstoffen ohne Nähr- und Genußwert.

§ 3

(1) Auf den falt- oder bandeinschlägen (Packungen) von tafelförmigen Süßwaren müssen in deutscher Sprache, in deutlich sichtbarer und gut leserlicher Schrift angegeben sein:

a) Die Kennzeichnung als

Süßtafel — (in einem Wort) —
oder

Dessert-Tafel — (getrennt) —

in einer Zeile in mindestens 6 mm großen Buchstaben gleicher Schriftart und gleicher Farbe auf der Schauseite der Packung.

Die Kennzeichnung muß sich deutlich vom Untergrund abheben.

- b) Der Name oder die Firma und der Ort (Postanschrift) der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers.
- c) Das Nettogewicht in Gramm.
- d) Das Herstellungsdatum, unverschlüsselt.

(2) Eine nähere Bezeichnung zugesetzter Stoffe — mit Ausnahme von Kakao, Schokolade und Zubereitungen hieraus — ist statthaft.

(3) Bestehen für Zuckerwaren in Hinsicht auf zugesetzte Stoffe Mindestnormen, dann müssen diese gekennzeichneten Stoffe wenigstens in der vorgeschriebenen Mindestnorm enthalten sein. Gekennzeichnete Stoffe, für die keine Mindestnormen vorliegen, müssen wenigstens in solchen Mengen beigefügt sein, daß sie geschmacklich wahrnehmbar sind.

(4) Angabe des Gehaltes an Kakaobestandteilen ist unzulässig.

(5) Phantasiebezeichnungen und sonstige Zusatzbezeichnungen sind statthaft, aber höchstens in der Schriftgröße der Bezeichnung „Süßtafel“ oder „Dessert-Tafel“. Sie dürfen nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bezeichnung angebracht werden. Phantasiebezeichnungen, die auf Kakao, Schokolade oder deren Zubereitung hinweisen oder auf „-ade“, „-ate“ enden, sind verboten.

(6) Als Abbildungen sind nur ornamentale Ausgestaltungen in Form neutraler Verzierungen der Aufmachung statthaft, die keine Verwechslung von Motiven und Symbolen, wie sie für Schokolade- und Zuckerwaren Verwendung finden, gestatten. Das Anbringen von Bildern ist verboten. Verboten ist ferner, Süß- oder Dessert-Tafeln in Außenansicht oder Querschnitt u. dgl. abzubilden.

§ 4

(1) Tafelförmige Süßwaren dürfen nur mit Umhüllung jeder einzelnen Tafel, auch mit Innenhülle aus geeignetem, zugelassenem Material feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden.

(2) Tafelförmige Süßwaren dürfen nur mit einem Nettogewicht von 100, 50 oder 25 g (zulässige Gewichtsabweichung in Einzelfällen bei 25 und 50 g 3 %, bei 100 g 2 %) feilgehalten, verkauft und in den Verkehr gebracht werden.

§ 5

(1) Tafelförmige Süßwaren und Umschläge für diese, welche dieser Anordnung nicht entsprechen, dürfen nur bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung noch feilgehalten und verkauft werden.

(2) Die vom Ministerium für Gesundheitswesen bisher erteilten Genehmigungen für Vitalade sind ausgenommen. Diese erteilten Genehmigungen erlöschen am

31. Dezember 1958.